

Corona Imperii

Die Krone als Inbegriff des römisch-deutschen Reiches im 12. Jahrhundert

In einer Reihe großer Forschungen, denen ein guter Teil seiner Lebensarbeit galt und gilt, hat Percy Ernst Schramm uns gelehrt, was die Zeichen der Herrschaft und ihr feierlicher Gebrauch über das Wesen des mittelalterlichen Königtums – und damit des mittelalterlichen Staates überhaupt – auszusagen vermögen, an der Spitze die im echten Sinne des Wortes »bedeutungsreichsten« unter den Zeichen, die Kronen, und der bedeutungsvollste Brauch, die Krönungen. Möge der Lehrer und Forscher den unvollkommenen Versuch, eine von ihm hierbei gestellte Frage aufzugreifen und wenigstens teilweise zu beantworten, als ein bescheidenes Zeichen vielfältigen Dankes nachsichtig aufnehmen.

Schon im 5. Jahrhundert wird eine Krone zuweilen mit dem Worte dessen, was sie bedeutet, *regnum* genannt,¹⁾ und auch umgekehrt findet man – gelegentlich schon in karolingischer Zeit – *corona* als Metapher für die Herrschaft.²⁾ Ein Sammelband unter dem Titel »Corona regni« vereinte vor wenigen Jahren wichtige Untersuchungen über die Ausbildung dieses Begriffes im späteren Mittelalter, der unter »Krone« nicht mehr den konkreten Gegenstand, das Zeichen der königlichen Würde, versteht, sondern einen abstrakten Begriff, das Königtum und schließlich das Staatswesen selbst, insbesondere in seiner Eigenschaft als Rechts- und Besitzträger neben oder gar über der Person des einzelnen Königs.³⁾ Die Untersuchungen beschäftigen sich vor allem mit England, Frankreich, Ungarn, Böhmen und Polen; denn Fritz Hartung hatte festgestellt, daß im römisch-deutschen Imperium der Gedanke von einer höheren Macht, die über der Person des einzelnen Herrschers steht und sein Leben überdauert, an den Begriff des »Reiches«, nicht

1) P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 1 (1954) S. 55 f., 137, vgl. Bd. 2 (1955) S. 379 und 386.

2) SCHRAMM, Herrschaftszeichen 2 S. 386 verweist auf Alkuin, Ep. 132 (MG. Epp. 4 S. 199): (*Deus coronas vestras multiplicet, tueatur, obumbret*. Ähnlich Wipo, Gesta Chuonradi cap. 23 (ed. BRESSLAU S. 42): *Nam dum in superioribus annis duas coronas, id est patris et matris suae, mundus veneraretur, nunc tertia addita: Spes pacis crevit, quam rex cum caesare fecit*. (Über die Krönung Heinrichs III. 1028).

3) Corona Regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späteren Mittelalter. Ausgewählt, mit einem Nachwort versehen und herausgegeben von M. HELLMANN (Wege der Forschung, Band 3) 1961. Zum Problem vgl. auch E. H. KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*, Princeton 1957.

der Krone anknüpft.⁴⁾ Indessen konnte P. E. Schramm auf ein Aktenstück Kaiser Friedrichs II. hinweisen, in dem das Wort Krone gleich dreimal metonymisch für das Reich erscheint: gegen diejenigen, die der »Krone Abbruch tun wollen«, ruft der Kaiser seine Getreuen auf, »zum Schutze der Krone« herbeizueilen und »die Feinde der Krone« zu vernichten.⁵⁾ Schramm forderte weitere Untersuchungen; einstweilen aber fand Hartung, diese Stelle stehe so isoliert unter unseren Quellen, daß er daraus noch keine Schlüsse ziehen wolle.⁶⁾

Wir wollen versuchen, die Stelle aus ihrer Isolierung zu befreien, indem wir, der Anregung Schramms folgend, weitere Zeugnisse, vor allem aus dem 12. Jahrhundert, zusammenstellen. Dabei können wir nicht hoffen, Vollständigkeit der Belege zu erreichen, da die Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts bekanntlich mit Ausnahme derer Kaiser Lothars noch nicht erschienen sind und auch die anderen Quellen nicht vollständig durchgesehen werden konnten.

Zunächst sei an zwei Voraussetzungen erinnert. Der metonymische Gebrauch des Wortes *corona* = Kranz, »Krone« ist der Bibel in den verschiedensten Zusammenhängen geläufig. Das Alte Testament bietet Wortprägungen wie *corona sapientiae* (Eccli. 1, 22), *corona dignitatis* (Prov. 16, 31) und vor allem das vieldeutige *corona gloriae*, das den Herrn der Heerscharen (Is. 28, 5), das Gottesvolk (Is. 62, 3) – dementsprechend neutestamentlich die Gemeinde (2. Thess. 2, 18) –, aber auch ein Herrschaftszeichen des Königs von Juda (Ier. 13, 18; cf. Thren. 5, 16, Ez. 16, 12) meinen kann. Wichtiger noch wurde der neutestamentliche Gedanke, die ewige Seligkeit durch Kranzesbilder anzudeuten *illi corruptibilem coronam accipiant, nos autem incorruptam* (1. Cor. 9, 25). *Percipietis immarcescibilem gloriae coronam* (1. Petr. 5, 4). *Dabo tibi coronam vitae* (Apoc. 2, 10). *Ut nemo accipiat coronam tuam* (Apoc. 3, 11).⁷⁾ Was immer die Verfasser der biblischen Bücher beim Bilde des »Kranzes« ursprünglich im Sinne gehabt haben, dem mittelalterlichen Menschen ergab sich eine Fülle der Anknüpfungsmöglichkeiten, die erlaubten, Wortverbindungen wie *corona gloriae* oder *corona dignitatis* mit neuem Gehalt zu füllen oder biblische Gedanken in neuer Form auszudrücken. Zum anderen ist zu beachten, daß schon

4) F. HARTUNG, Die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden Mittelalter (Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1940, Phil.-hist. Kl. Nr. 13) S. 34, verändert in: Wege der Forschung 3 S. 50 f. Vgl. auch die wichtige Rezension von H. MITTEIS, Hist. Zeitschr. 166 (1942) S. 129 ff.

5) P. E. SCHRAMM, Kaiser Friedrichs II. Herrschaftszeichen (Abh. d. Akademie d. Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Kl. 3. Folge Nr. 36, 1955) S. 141: *Verum quia credunt frivola, qui coronam detrabere concupiscunt, mittimus sub pena sententiae capitis, quod paratis armis in corone subsidium veniat. Nam virtute armorum et sapientia qua vigemus, corone hostes de levi poterimus grandinare* (vgl. dazu unten Anm. 56). Die Beziehung des ungedruckten Schriftstückes auf die Schlacht bei Cortenuova ist, wie H. M. SCHALLER mir mitteilt, ungewiß. – Vgl. auch P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 3 (1956) S. 750, 1038 ff., 912 f.

6) HARTUNG, Wege der Forschung 3 S. 51.

7) Vgl. ferner Is. 28, 5, Prov. 12, 4; 2. Tim. 4, 8 (*corona iustitiae*), Jac. 1, 12 etc.

das römische Altertum die Abzeichen einer Herrschaft nennen kann, um die Herrschaft selbst zu bezeichnen. *Fasces* kann für *magistratus* oder *consulatus* stehen.⁸⁾ In der späten Kaiserzeit sagt man gern *sceptrum* oder lieber *sceptra*, und diesen Ausdruck übernimmt das Mittelalter sehr früh und behält ihn stets bei.⁹⁾ Ähnlich wird oft *solium* verwendet, besonders beim Regierungsantritt des deutschen Königs, der sich in der Thronsetzung zu Aachen vollzog.¹⁰⁾ Wie die Fürsten zuweilen *membra imperii* heißen, so können sie auch sagen: *Tronus imperialis, cui velut capiti membra coniungimur*.¹¹⁾

Unter diesen Voraussetzungen muß man geradezu erwarten, daß *corona* auch für *regnum* oder *imperium* gesetzt wird, wenn erst einmal die Krone zum wichtigsten Herrschaftszeichen geworden ist. Schon die ältesten, von Hinkmar von Reims entworfenen Krönungsordines nehmen die neutestamentlichen Hinweise auf die unvergängliche Krone auf, um die irdische Krone auf die himmlische zu beziehen;¹²⁾ und diesen Gedanken finden wir seit Heinrich II. auch in den Arengen einiger Urkunden,¹³⁾ nachdem die ottonische Kaiserkrone einer Vielfalt symbolischer Bezüge auf die Bibel, insbesondere auf das himmlische Jerusalem, sichtbare Gestalt gegeben hatte.¹⁴⁾ Erst Heinrich III. geht einen Schritt weiter, indem er vom *coronae nostrae status* spricht, wo man seit der Merowingerzeit gewohnt war, *status regni* zu sagen. Ähnlich heißt es bei Lothar: *non aliter vitam nostram sed neque coronam regni nostri stabiliri credimus nisi in obsequiis mandatorum Dei*.¹⁵⁾ Dieser Sprachgebrauch, der sich nicht wesentlich von der älteren Gewohnheit, unter den Worten *sceptra* oder *solium* die Herrschaft selbst zu begreifen, unterscheidet, aber noch keine Konsequenzen für das Recht zieht, gewinnt im 12. Jahrhundert an Boden und läßt die »Krone« auch zum Träger von Rechten werden.

Niemals wird die Krone so deutlich zum Zeichen und Inbegriff der kaiserlichen und königlichen Macht und Würde wie bei dem »größartigsten Schauspiel, das sich der

8) Vgl. Thesaurus Linguae Latinae VI/1 col. 306.

9) Vgl. z. B. Cod. Theod. 15, 5, 2; A. GAUERT bei SCHRAMM, Herrschaftszeichen 1 S. 263. Beispiele des 8. Jh. bei P. CLASSEN, Deutsches Archiv 9 (1952) S. 118 Anm. 73 = o. S. 199 und H. BEUMANN, Festschrift E. E. Stengel (1952) S. 168 Anm. 1, weiteres bei H. FICHTENAU, Arenga (MIÖG. Erg.-Bd. 18, 1957) S. 37, 77, 117, 139. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren und bis ins Spätmittelalter fortführen.

10) SCHRAMM, Herrschaftszeichen 1 S. 336 f.; H. BEUMANN in: Das Königtum (Vorträge und Forschungen, hg. v. TH. MAYER, 3, 1956) S. 205 ff., 210 ff.; weitere Beispiele bei FICHTENAU, Arenga S. 64 u. ö.

11) MG. Const. 2 S. 210 Nr. 170 von 1232.

12) Zuerst MG. Capit. 2 S. 457 Nr. 302 von 869, vgl. SCHRAMM, Herrschaftszeichen 2 S. 385; DERS. in Vorträge der Bibliothek Warburg 1922/23 S. 222 ff.

13) D H II 307, wiederholt in D H III 9, zitiert von DABROWSKI, Wege der Forschung 3 S. 424 Anm. 29. Vgl. auch D H II 486 und D H II 111. – Nicht hierher gehört D O III 324, zu dieser Urkunde vgl. P. E. SCHRAMM, Kaiser Rom und Renovatio 1 (1929) S. 129 f.

14) H. DECKER-HAUFF bei SCHRAMM, Herrschaftszeichen 2, bes. S. 617 ff.

15) D H III 142, zitiert von DABROWSKI a. a. O. Die Echtheit ist nicht unumstritten, der Text gehört aber sicher dem 11. Jh. an. – D L III 20.

mittelalterlichen Christenheit bot«,¹⁶⁾ der Kaiserkrönung durch den Papst – bei jenem Akt also, da das Aufsetzen der Krone Recht begründete. In dem erpreßten »Privileg« von 1111 spricht Papst Paschalis II. anlässlich der Krönung Heinrichs V. von der »Würde der Krone und des Reiches«: *Praedecessores vestri . . . Romanae urbis coronam et imperium consecuti sunt. Ad cuius videlicet coronae et imperii dignitatem tuam quoque personam . . . maiestas divina provexit.*¹⁷⁾ Hier ist *corona et imperium* schon fast ein Pleonasmus, der den Inhalt der *dignitas* umschreibt. So kann man auf das Wort *imperium* auch verzichten. Hatte Innozenz II. 1130 Lothar eingeladen: *venias . . . imperialis dignitatis plenitudinem suscepturus*,¹⁸⁾ so versprach Eugen III. im Konstanzer Vertrag von 1153: *venientem pro corone sue plenitudine imperatore coronabit*¹⁹⁾ und im Pathos eines Briefes kurz vor der Krönung von 1155 sagt Barbarossa: *victrices aquilas ad recipiendam corone nostre plenitudinem direximus.*²⁰⁾ Man fühlt sich an das Wort Bernhards von Clairvaux von der *plenitudo potestatis* erinnert. Nach der Kaiserkrönung heißt es: *cum divina largiente gratia urbis et orbis corona et dignitate percepta ab Ytalia redeuntes Wirzeburc venissemus.*²¹⁾ Keines der genannten Beispiele gebraucht das Wort rein metonymisch, unabhängig von der konkreten Krone, aber die Ausdrücke *dignitas coronae*, *plenitudo coronae*, *dignitas et corona* lösen sich doch von dem konkreten Herrschaftszeichen ab und meinen mehr die ihm innewohnenden Qualitäten als das Zeichen selbst.

Die Kaiserkrönung von 1155 wurde Gegenstand des berühmten Streites, der in Besançon ausbrach.²²⁾ Kein Zweifel, dort ging es allein um die konkrete Krone, die Hadrian IV. auf das Haupt Friedrichs I. gesetzt hatte; aber weil das Zeichen das Kaisertum selbst bedeutete, war mit der Frage, ob die Krone göttliches oder päpstliches *beneficium* – oder gar *feudum* – sei, die Frage nach dem Wesen des Kaisertums selbst gestellt. Mochte die Bedeutung mancher Worte strittig sein, hierüber waren sich beide Seiten im klaren. *Cum per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit . . . quicumque nos imperialem coronam pro beneficio a domno papa suscepisse dixerit . . . reus erit,*²³⁾ schrieb

16) P. E. SCHRAMM, Deutsches Archiv 1 (1937) S. 389.

17) MG. Const. 1 S. 145 Nr. 96. Von der *dignitas coronae* spricht in anderer Weise Otto von Freising: *cuius virtute et industria corona imperii ad pristinam dignitatem reduceretur* (Chron. VII 20 S. 339 ed. HOFMEISTER).

18) PH. JAFFÉ, Bibliotheca rerum Germanicarum 5 (1869) S. 429 Nr. 247 aus dem Codex Udalrici, in der Echtheit angefochten von F. J. SCHMALE, Zeitschrift f. Kirchengeschichte 65 (1953/4) S. 250 ff.

19) MG. Const. 1 S. 201 u. 203 Nr. 144 § 4 und 145 § 4.

20) Collectio Reinheresbrunnensis, MG. Epp. sel. 5, S. 8 Nr. 8.

21) MG. Const. 1 S. 225 Nr. 162. Arengis Konrads III. und Friedrichs I. nennen die Krone gelegentlich *corona dignitatis* oder *corona gloriae*, so STUMPF 3396 = 3873, 3838 A (= Deutsches Archiv 8, 1950, S. 452); erst etwas später scheint man umgekehrt vom »Ruhm der Krone« (*gloria coronae*) gesprochen zu haben: Const. 1 Nr. 170 (von 1158), 205 § 1, STUMPF 4177; die Beispiele z. T. nach FICHTENAU, Arenga S. 52, 64, 88.

22) Dazu zuletzt M. MACCARRONE, Papato e impero dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano IV (1960), bes. S. 173 ff., und P. CLASSEN, HZ 195 (1962) S. 380 f.

23) MG. Const. 1 S. 231 Nr. 165.

der Kaiser, und an anderer Stelle *liberam imperii nostri coronam divino tantum beneficio asseribimus*.²⁴⁾ Die Krone wird metonymisch zum Träger des Rechtes, der »Freiheit« des Kaisertums.

Schon früher hatte eine andere Krone Anlaß zu politischem Kampf gegeben, in dessen Verlauf der Kronbegriff sich von dem Insigne ablöste. Als Papst Anaklet II. 1130 den Herzog Roger von Apulien zum König erhob, gipfelte seine Urkunde in dem Satz: *concedimus igitur et donamus et auctorizamus tibi et filio tuo . . . coronam regni Siciliae et Calabriae et Apuliae . . . et ipsum regnum habendum et universam regiam dignitatem et iura regalia . . .*²⁵⁾

Ganz unzweifelhaft ist hier von der konkreten Krone die Rede, die der Papst dem neuen König schenkte und mit der Roger Weihnachten 1130 in Palermo gekrönt wurde.²⁶⁾ Aber die Art und Weise, wie sie am Anfang der Reihe *corona – regnum – regia dignitas – iura regalia* steht, deutet schon darauf, daß unter dem Zeichen das Königtum selbst begriffen wird. Roger hatte ja kein neues Reich, wohl aber eine neue Würde errungen. Und so ist es nicht verwunderlich, daß Bernhard von Clairvaux eben die Krone angreift, damit aber auf dies neue Königtum selbst zielt: *ducem Apuliae . . . usurpatae coronae mercede ridicula comparatum*²⁷⁾ – der für den lächerlichen Preis einer usurpierten Krone gekaufte Herzog! Die Genuesen ermahnte Bernhard, den Krieg mit Pisa abzubrechen, *cum magis Ecclesiae inimicos expugnare deceret, sed et regni vestri invasam a Siculis defensare coronam*.²⁸⁾ An Kaiser Lothar schrieb Bernhard um dieselbe Zeit: *est Caesaris propriam vindicare coronam ab usurpatore Siculo. Ut enim constat Judaicam subolem sedem Petri in Christi occupasse iniuriam, sic procul dubio omnis qui in Sicilia regem se facit, contradicit Caesari*.²⁹⁾

So ist der Übergang von der »falschen« Krone Siziliens zur echten Reichskrone, zugleich aber zum rein metonymischen Wortgebrauch vollzogen. Von dem Insigne Lothars ist nicht die Rede, vielmehr ist hier die Krone Inbegriff des Reiches und Kaisertums, wie die *sedes Petri* Inbegriff des Papsttums. Rogers Königskrone ist Eigentum des Kaisers, – nicht als ob dieser einer besonderen Krone für Sizilien bedürfe, dies gehört vielmehr zur »Krone« Lothars; »die eigene Krone« soll Lothar wieder an sich nehmen, d. h. das usurpierte Königtum niederwerfen und seine eigene Herrschaft wiederherstellen. Noch einen Schritt weiter geht Bernhard elf Jahre später in einem Brief an Konrad III., der zur Hilfe für Papst Eugen im Kampf um die Stadt Rom auffordert. Nach anderen Sätzen

24) Ebenda S. 233 Nr. 167.

25) P. F. KEHR, *Italia pontificia* 8 (1935) S. 37 Nr. 137.

26) Über die Krone vgl. J. DEÉR, *Der Kaiserornat Friedrichs II.* (1952) S. 57; zur Krönung R. ELZE, *Festschrift PERCY ERNST SCHRAMM* (1964) S. 105 ff.

27) MIGNE, PL 182 col. 282 A ep. 127.

28) Ebenda col. 285 A ep. 129. Vgl. *invasor regni* = Thronräuber bei JAFFÉ, *Bibl.* 5 S. 419 und den häufigen Gebrauch von *invasor ecclesiae* oder ähnlichen Ausdrücken für Gegenpäpste.

29) MIGNE, PL 182 col. 294 AB ep. 139.

über die Zusammenarbeit von Kaiser und Papst heißt es: *Utrumque interesse Caesaris constat, et propriam tueri coronam et ecclesiam defensare. Alterum regi, alterum convenit ecclesiae advocato.*³⁰⁾ Hier sind *corona* und *ecclesia* wie sonst *imperium* (oder *regnum*) und *ecclesia* nebeneinandergestellt, wo von den Rechtspflichten des Herrschers die Rede ist.

Der Zusammenhang ist in allen genannten Briefstellen der gleiche. *Coronam invadere* einerseits, *coronam defensare, vindicare, tueri* andererseits, das will sagen, die Integrität des Reiches und Kaisertums angreifen oder sie schützen und verteidigen. Unter dem Begriff der »Krone« wird die Fülle der Herrschaftsrechte und -pflichten des Kaisers verstanden, ohne daß das Zeichen selbst dabei eine Rolle spielt.

Der gleiche Sprachgebrauch liegt zwei oft mißverstandenen Quellenstellen zugrunde. Im Kampf Barbarossas mit Alexander III. suchte Kaiser Manuel von Byzanz seine eigene Anerkennung als einziger Kaiser seitens des Papstes durchzusetzen. Kardinal Boso berichtet über eine Legation des Byzantiners, die gefordert habe, *ut . . . Romani corona imperii a sede apostolica sibi* (dem Kaiser Manuel) *redderetur, quoniam non ad Frederici Alamanni, set ad suum ius asserit pertinere. Ad quod opus perficiendum tantas auri argentique opes et fortium virorum potentiam se largiturum firmiter spondebatur, quod non solum Romam set totam Ytaliam ad ecclesie servitium et restituendam sibi coronam habere absque dubio poterit,*³¹⁾ und fast wörtlich ebenso über eine andere Legation: *quatinus predictae ecclesie (sc. Romane) adversario imperii Romani corona privato, eam sibi prout ratio et iustitia exigit restituatis.*³²⁾

Man hat aus diesen Worten geschlossen, daß Manuel eine Krönung durch den Papst in Rom anstrebte.³³⁾ Aber selbst wenn man davon absieht, daß es höchst bedenklich wäre, eine solche, allen Traditionen und allen Staatsideen der Byzantiner ins Gesicht schlagende Intention allein aus einer lateinischen Quelle, zu der es kein griechisches Gegenstück gibt, zu entnehmen, – selbst wenn man von diesen methodischen Bedenken absieht, zeigt der Vergleich mit den genannten Bernhard-Stellen eindeutig, daß auch Boso den Gesandten Manuels einen solchen Antrag nicht in den Mund legt. So wenig Bernhards Worte an

30) Ebenda col. 442 A ep. 244.

31) Liber Pontificalis, ed. L. DUCHESNE, 2 (1892) S. 415.

32) Ebenda S. 420. Für »krönen« sagt Boso *coronare* oder *coronam imponere*; *coronam restituere* bedeutet S. 436 allerdings »das (erbeutete) Insigne zurückgeben«. – Bei Ivo von Chartres ep. 46 (ed. J. LECLERCQ, 1949, S. 188) bedeutet *coronam restituere* »das Recht zum Tragen der Krone wiederherstellen«, vgl. JL 5774 und P. E. SCHRAMM, Der König von Frankreich 1² (1957) S. 123.

33) So W. OHNSORGE, Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikates (1928) und DERS., Das Zweikaiserproblem im frühen Mittelalter (1947) S. 106 ff.; dagegen habe ich mich in dem Vortrag »Manuel Komnenos und das staufische Imperium« vor dem Historikertag in Duisburg gewandt, vgl. vorläufig »25. Versammlung deutscher Historiker in Duisburg 1962« (Beiheft zu Geschichte in Wissenschaft u. Unterricht, 1963) S. 76 f., zustimmend W. GOEZ ebenda S. 77; vgl. oben S. 505 mit Anm. 14. Die byzantinische Auffassung der römischen Krönung formuliert Kinnamos V 7 S. 220 (Bonn). Mißverständlich allerdings schon die *Chronica regia Coloniensis* (ed. G. WAITZ, SS. rer. Germ. 1880) a. 1172 S. 121 *quod coronam Romani imperii Greco imponere vellent.*

Lothar »*propriam vindicare coronam ab usurpatore Siculo*« etwa auf eine besondere Krönung Lothars für Sizilien zielen, so wenig meint hier »*coronam reddere*« oder »*restituere*« eine Krönung Manuels durch den Papst. Was Boso die Gesandten sagen läßt, ist nur dies: der Papst soll das Reich wieder herstellen, indem er Manuel als den einzigen rechtmäßigen Kaiser, auch und gerade in Italien und Rom, anerkennt. Von einer Krönung ist nicht die Rede.

Indessen finden wir den Kronbegriff auch in einem viel ausgeprägteren rechtlichen Zusammenhang, nämlich als Gegenstand der Treuepflicht. Eine erste Andeutung begegnet schon bei Heinrich V. Eine Urkunde, die der gebannte Kaiser kurz vor Abschluß des Wormser Konkordates für das Hochstift Utrecht ausstellte, bestätigte die Rechte des Empfängers – ohne in irgend einer Weise auf die Krönung anzuspielen – unter der Bedingung: *ut unanimes nostre insistant fidelitati, nostrique dignitati ac coronę detrahentes et adversantes pro possibilitate opprimere studeant.*³⁴⁾

Hier zuerst sind *dignitas et corona* miteinander verbunden; sie stehen zwischen den Gegnern, die »der Krone Abbruch tun«, und den Getreuen. Die *fidelitas* wird damit – zunächst noch indirekt – auf die Krone bezogen, der Begriff Krone scheint einen unmittelbar rechtlichen Gehalt anzunehmen, aber nicht losgelöst von der Person ihres Trägers, sondern auf das Engste an ihn – dessen Recht infolge der Exkommunikation angefochten ist – gebunden.

Welch politisches Gewicht und welcher rechtlichen Gehalt dieser Kronbegriff aufnehmen konnte, zeigte sich in der lombardischen Politik Barbarossas. Jener Treueid, der zum wichtigsten Kampfmittel des Kaisers in Italien wurde, weil er geeignet war, den kommunalen Schwureinungen die gefährliche Spitze abzubrechen, nannte regelmäßig die Krone. Das 1158 entworfene Formular, nach dem die Bürger aller Städte schwören sollten, enthielt den Satz: *et adiuvabo eum retinere coronam imperii et omnem honorem eius in Italia, nominatim et specialiter civitatem N. et quicquid in ea iuris habere debet.*³⁵⁾

Nach diesem Formular sind die Eide gebildet, die in zahlreichen Verträgen des Kaisers mit einzelnen Kommunen wiederkehren, wenn auch der Wortlaut im einzelnen schwankt. Zuweilen taucht die *corona* doppelt auf: nicht nur in der positiven Verpflichtung (*adiuvabo retinere*), sondern auch in dem negativen Glied: *non ero in facto vel in consilio sive auxilio*

34) STUMPF Nr. 3178, Faksimile des Originals bei F. HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (1956) Tafel 4, über den Verfasser ebenda S. 73. Auf diese Urkunde verwies schon G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 6² (1896) S. 285 Anm. 3 mit der Bemerkung »Die Krone steht für die Würde, die Herrschaft selbst«. Er zitiert weiter Siebert von Gembloux (jetzt) MG. Lib. de Lite 2 S. 460 Zeile 18: *levavit sacerdotalem lanceam contra diadema regni* und weist auf Eide und Befehle des Königs *per coronam imperii* hin (a. a. O. S. 293). Vgl. auch KARPAT, Wege der Forschung 3 S. 230 Anm. 13. Wenig älter als die angeführte Urkunde Heinrichs V. ist die Formulierung Wilhelms von Champeaux bei Hesso, MG. Lib. de lite 3 s. 25: *statum imperii aut coronam regni... imminuere.*

35) MG. Const. 1 S. 237 Nr. 171 (aus Rahewin III 20), vgl. das ältere Formular aus der Zeit Heinrichs V., das die Krone noch nicht nennt: JAFFÉ, Bibliotheca 5 S. 284 Nr. 159.

*quod perdat vitam vel membra sua vel coronam vel imperium seu honorem suum vel in captione aliqua contra voluntatem suam teneatur.*³⁶⁾

Die Pisaner, die Genuesen, die Lucchesen, die Placentiner und die Römer schwören derartige Eide, bis im Frieden von Konstanz 1183 die Gesandten der Lombarden den Eid ablegen, in dem es heißt: *nec ero in consilio vel facto quod ipsi perdant vitam vel membrum aut mentem seu coronam imperii vel regni. . . Et eum adiuvabo honorem corone tenere, et si perdidit recuperare bona fide in episcopatu et comitatu adiuvabo.*³⁷⁾

Alle diese Eidesformeln entsprechen den berühmten Prinzipien Fulberts von Chartres über den Fidelitätseid.³⁸⁾ Die *corona* steht dabei an der Stelle des *honestum* Fulberts, das definiert wird, *ne sit ei in damnum de sua iustitia vel de aliis causis, quae ad honestatem eius pertinere videntur*. Die Vasalleneide der Normannen und die Sicherheitseide der Kaiser für die Päpste, an die unsere Formeln z. T. wörtlich anklingen, nennen den *papatus Romanus* und die *regalia S. Petri* an entsprechender Stelle.³⁹⁾ Der Treueid wird nicht einer überpersönlichen Macht, sondern dem Kaiser ganz persönlich geschworen; aber er erkennt an, daß eben diese Person Träger des Reiches ist und alle einzelnen Rechte des Reiches innehat, indem er die *fidelitas* auch auf die »Krone« bezieht, wie es schon in der oben genannten Urkunde Heinrichs V. angedeutet worden war.

Dem entspricht es, wenn die Stadt Pisa belobt wird, die *ad sublimationem coronae nostrae. . . omnimoda fidelitate semper studuit laborare*,⁴⁰⁾ oder ein Privileg die Stadt Ravenna preist *circa exaltationem imperialis coronae fide, meritis et preclara operum exhibicione prepotentem et ferventioorem*.⁴¹⁾ In der Arenga einer Urkunde für Siena heißt es schon 1158 *fidelitas ipsa ad exaltandam nostre imperialis corone gloriam amplius est operibus comprobata*.⁴²⁾ Im Zusammenhang betrachtet erweisen diese Formeln deutlich, daß »*coronam retinere*« oder »*quod non perdat coronam*« mehr meint, als das Herrschaftszeichen, das in des Kaisers Schatz verwahrt wird; es geht um das in der Krone verkörperte Herrschaftsrecht des Kaisers.

36) Die letztgenannte Formel MG. Const. 1 S. 302 Nr. 214 § 2 (Lucca, 1162), einfache Nennung der Krone in MG. Const. 1 S. 285 Nr. 205 § 10 (Pisa, 1162); S. 295 Nr. 211 § 18 (Genua, 1162); S. 324 f. Nr. 229 § 1 (Rom, 1167); bemerkenswert die Variante S. 287 Nr. 206 § 3 (Piacenza, 1162): *Et adiuvabunt eum retinere coronam suam et imperium et Italiam et Lombardiam*.

37) MG. Const. 1 S. 419 Nr. 294. Vgl. unten S. 511.

38) Vgl. H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933) S. 312 ff.

39) Vgl. z. B. den Eid Richards von Capua, Register Gregors VII. I 21a (ed. CASPAR S. 35); Vertrag von 1111 MG. Const. 1 Nr. 83 S. 137; Eid Lothars, ebenda Nr. 115 S. 168. Verwandte Quellenstellen führt KANTOROWICZ, The King's Two Bodies S. 349 f. Anm. 126 ff. an.

40) STUMPF 4084a, vgl. den Brief der Pisaner, Chron. reg. Col. a. 1172 (ed. WAITZ S. 122): *quia in fide et dilectione circa imperiale diadema perseveravimus et honorem imperii semper pre oculis habemus*.

41) MG. Const. 1 S. 300 Nr. 213 § 2 von 1162; ähnliche Formeln im Privileg für Genua Const. 1 S. 292 Nr. 211 § 1.

42) STUMPF 3830.

Das ergibt sich insbesondere, wenn wir dem Begriff *honor coronae* nachgehen. Er ist so schillernd und vieldeutig wie der häufiger gebrauchte *honor imperii* oder *honor regni*. Schon 1164 hatte der Kaiser seine *fideles* um Rat und Hilfe ersucht, um der Schwierigkeiten Herr zu werden, *quae contra honorem coronae nostrae emergant*.⁴³⁾ In der Gelnhäuser Urkunde wurde Philipp von Köln 1180 belohnt, weil er sich verdient gemacht hatte *ob honorem imperialis coronae promovendum et manutenendum*.⁴⁴⁾ Schärfer umschrieben erscheint der Inhalt in dem Treueid der Bürger von Tortona: *invabo eos tenere regnum Italiae et honorem coronae et nominatim civitatem Terdonae*.⁴⁵⁾ Auf diese Weise zwischen das *regnum* im allgemeinen und die Stadt im besonderen gestellt, kann der *honor coronae* nur die Gesamtheit der Herrschaftsrechte, die dem Kaiser und König zukommen, meinen. Noch deutlicher wird dies an dem vorhin angeführten Eid von Konstanz. Die Bürger verpflichten sich, dem Kaiser bei der Wahrung des *honor coronae* zu helfen. Aber ihre Pflicht, zum Wiedergewinn des etwa verlorenen *honor coronae* beizutragen, ist für jeden einzelnen auf die Grafschaft und das Bistum begrenzt, dem er zugehört. Diese Einschränkung wäre sinnlos, wenn *honor coronae* das Kaisertum schlechthin bedeutete. Dieser Begriff kann demnach nur die Anerkennung des Kaisertums, und aller aus ihm fließenden Besitz- und Hoheitsrechte, wie sie die Vertragsurkunde im einzelnen aufzählt und abgrenzt, zum Inhalt haben.

In dem Fidelitätseid, der zunächst die Wahrung der Krone und dann genauer der »Kronrechte«, wie wir *honor coronae* wohl übersetzen dürfen, einschließt, gewinnt der Kronbegriff einen klaren Rechtsinhalt. Dem entspricht es, wenn umgekehrt die Feinde des Kaisers durch die Reichsacht zu *hostes coronae* erklärt werden.⁴⁶⁾ Dieses Wort wendet allerdings nur der Mailänder Annalist an, während die Urkunden *hostes imperii* oder *hostes publici* zu sagen pflegen.⁴⁷⁾

In der Tradition jener Formeln, die Barbarossa geprägt hatte, bezieht noch der Eid, mit dem die Lombarden sich dem jungen Heinrich VII. gegen Friedrich II. verbanden, die *fidelitas* auf die *corona*.⁴⁸⁾ Ganz abgelöst von dem sichtbaren Zeichen wie auch von der Person des einzelnen Herrschers erscheint indessen das *diadema imperiale* als Träger des

43) MG. Const. 1 S. 312 Nr. 220; vgl. ebenda S. 346 Nr. 246 und 1175: *ad coronae nostrae detrimentum . . . invitaret*.

44) Ebenda S. 385 Nr. 279.

45) Ebenda S. 394 Nr. 285.

46) Gesta Federici imperatoris in Lombardia (ed. O. HOLDER-EGGER, SS. rer. Germ., 1892) S. 36 zu 1159: *(Imperator) Mediolanenses bannivit et eos hostes corone iudicavit, licet eos non requisierit*. Vgl. auch das Dictamen auf den Namen Friedrichs II. bei W. WATTENBACH, Archiv f. d. Kunde österr. Geschichtsquellen 14 (1855) S. 52: *Gaietani imperialis coronae contumaces*.

47) Z. B. MG. Const. 1 S. 109, 263, 315, 432, 433, Nr. 60, 189, 223, 304, 305.

48) MG. Const. 2 S. 437 Nr. 328. – Im 14. Jh. muß ein Notar in Florenz dem Grafen, der ihn investiert, einen Treueid leisten, der genannt wird *pro Romano imperio et ipsius corona et pro se ipso* (d. Grafen) *purae fidelitatis debitum iuramentum*. (J. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 4, 1874, S. 509 Nr. 501).

Kaiserrechts bei der Papstwahl in dem Schreiben, das die deutschen Fürsten 1202 an Papst Innozenz III. richteten und das die berühmte Dekretale »Venerabilem« auslöste: *In Romanorum enim electione pontificum hoc erat imperiali diademati reservatum, ut eam Romanorum imperatoris auctoritate non accommodata ullatenus fieri non liceret.*⁴⁹⁾

Heinrich Mitteis hat daran erinnert, daß auch Walther von der Vogelweide, ausgehend von dem sichtbaren Diadem, die Krone zum überpersönlichen Träger des Reiches mache.⁵⁰⁾ Weiter als in den bekannten Versen, vor allem über König Philipp und den »Waisen«, geht er in der Schelte gegen den *nidern unbescheiden man*:

*die selben brechent uns diu reht und stoerent unser ê
nû sehet wie diu krône lige und wie diu kirche stê* (83, 25 f.).⁵¹⁾

Wie einst Bernhard von Clairvaux stellt Walther Krone und Kirche gegenüber, ohne daß noch eine Beziehung zum Insigne besteht; vielmehr ist es die Verwirrung des Rechtes, die die Krone, d. h. Königtum, Kaisertum und Reich, zugrunde richtet.

Ganz vereinzelt finden wir in anderem Zusammenhang die Krone an Stelle des Reiches genannt. Auf eine Urkunde Friedrichs II., die von den »Kronfürsten« spricht, hat schon Fritz Hartung hingewiesen. Es handelt sich um die vielumstrittene Berner Handfeste von 1218, die in der Narratio von der Stadtgründung durch Berthold V. von Zähringen berichtet: *Heinrico imperatore confirmante et cunctis principibus corone Romani imperii qui aderant consentientibus.* Die Zeugenreihe wird wiederum eingeleitet: *presentibus et annuentibus corone nostris principibus.*⁵²⁾ Der Ausdruck – anstelle des üblichen *principes imperii* oder *principes nostri*⁵³⁾ – ist nur eines unter vielen Indizien für den jüngst erbrachten Nachweis, daß die Urkunde nicht in der Kanzlei Friedrichs II. entstanden sein kann,^{53a)} denn Parallelen in den Königsurkunden finden sich nicht. Ob man die Handfeste nun als

49) Regestum super negotio Romani Imperii, ed. F. KEMPF (1947) Nr. 61 S. 164. Vgl. die Verleihung der Königskrone (*corona*) an Österreich MG. Const. 2 S. 359 Nr. 261: *ut . . . nichil honori et iuri nostri diadematis aut imperii subtrahatur.*

50) H. MITTEIS, HZ 166 (1942) S. 132. Die einschränkenden Bemerkungen von HARTUNG, Wege der Forschung 3 S. 51 dürften durch die oben zitierte Stelle widerlegt sein.

51) F. MAURER, Die politischen Lieder Walthers von der Vogelweide (1954), faßt die Strophen jeweils eines Tones zu einem Lied zusammen und setzt dementsprechend unsere Strophen mit den anderen des Leopoldstones um 1208 an (a. a. O. S. 52 ff. und in seiner Ausgabe, 1960², S. 37 ff.). Andere beziehen die Strophe auf König Heinrich (VII.), so zuletzt H. BÖHM in seiner zweisprachigen Ausgabe (1955²) S. 242 ff. Stehen die Worte *reht* – *krône* einerseits und *ê* – *Kirche* andererseits in Beziehung oder sind *lige* und *stê* (wie es meist geschieht) als Gegensätze aufzufassen?

52) Hinweis von HARTUNG S. 37 Anm. 97; Text zuletzt bei H. STRAHM, Die Berner Handfeste (1953) S. 152 und 180.

53) Vgl. J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande 1 (1861) S. 42 ff., 53 ff., 144 ff.

53a) So überzeugend P. ZINSMAIER, Zur Kritik der Berner Handfeste (Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins 111, 1963, S. 95–119, der die Urkunde als Fälschung um 1250/70 deutet; über die *principes corone* dort S. 107. Übrigens fällt es auch auf, daß unter den »Kronfürsten« der Zeugenreihe nur zwei – tatsächlich im Beurkundungszeitpunkt abwesende – Mitglieder des Reichsfürstenstandes genannt sind.

Empfängerausfertigung oder – was wahrscheinlicher ist – als Fälschung der Mitte des 13. Jahrhunderts deutet, man wird die bisher ungeklärte Herkunft des auffallenden Begriffes »Kronfürsten« im Auge behalten müssen.

Vergleichbar ist der Form nach – ohne daß sich eine Beziehung zur Handfeste vermuten ließe – die Unterschrift eines Notars in Padua von 1158: *Ego Ugizio sanctissime imperatoris Federici corone notarius... scripsi*⁵⁴⁾ – statt des üblichen *notarius sacri palatii, notarius domni imperatoris, notarius imperialis aulae* oder ähnlicher Formeln. Kaiser Ludwig d. B. spricht gelegentlich von den *fideles corone*.⁵⁵⁾

Mit den letzten Zeugnissen haben wir den historischen Anschluß an den von Schramm genannten Aufruf Friedrichs II. erreicht. Wir brechen darum ab. Schramms Auffassung, daß seine Stelle nur ein Beispiel sei, hat sich voll bestätigt. Für alle darin vorkommenden Einzelausdrücke – *hostes corone, corone detrahere*,⁵⁶⁾ *subsidium corone* – ließen sich gleich oder ähnlich lautende ältere Parallelen bebringen; darüber hinaus fand sich eine ganze Reihe weiterer Wendungen, in denen *corona* für das Kaisertum und das Reich selbst, über die Person des einzelnen Herrschers hinaus, gebraucht wurde. Aber wenn der Ausdruck auch, insbesondere indem die *fidelitas* auf ihn bezogen wird, in die Rechtssphäre dringt und zum Rechtsträger wird, so löst er sich doch nicht von dem jeweiligen Träger der Krone, sondern meint gerade die ihm zukommenden Rechte; und wenn man die Fülle der Quellen betrachtet, ist die Zahl der gefundenen Belege klein. Zum juristischen terminus technicus wird das Wort nicht; neben *corona* werden weiterhin *sceptrum* und *solium* als Metaphern der Herrschaft gebraucht, und vor allem steht – auch das hat Schramm schon betont – der Begriff *imperium* (samt Ableitungen wie *imperialis dignitas, imperatoria maiestas* usw.) zur Verfügung.

Wir haben gesehen, daß das Wort *corona* während des 12. Jahrhunderts in Deutschland nicht seltener als in denjenigen Ländern, die Fritz Hartung, Josef Karpát, Ernst Kantorowicz u. a. untersucht haben, im übertragenen Sinne verwendet wird.⁵⁷⁾ Die ältesten

54) FICKER, Forschungen 4 S. 168 Nr. 125.

55) E. WINKELMANN, Acta imperii inedita 2 (1885) Nr. 489 S. 305 von 1325. Dies ist der einzige einschlägige Beleg im Wörterverzeichnis dieser Sammlung. Eine cursorische Durchsicht der beiden Bände ergab keine weiteren. In der Goldenen Bulle von 1356 cap. 8 heißt es »*regno Boemie eiusdemque regni corone olim concessum fuerit*«; bezeichnenderweise ist aber nur von der böhmischen Krone, nicht von der Reichskrone in diesem Sinne die Rede. Zum böhmischen Kronbegriff vgl. J. KARPAT, in: Wege der Forschung 3 S. 232–237, F. HARTUNG ebenda S. 62 f., J. PROCHNO ebenda S. 198–224.

56) Der oben bei Anm. 34 genannte Text sagt *corone detrahere*, mit dem im mittelalterlichen Latein häufigen Dativ: »der Krone Abbruch tun«. Ist der schlecht überlieferte Text oben Anm. 5 dementsprechend zu ändern?

57) Zum Folgenden vgl. HARTUNG (wie oben Anm. 4), J. KARPAT, Zur Geschichte des Begriffs Corona Regni in Frankreich und England, in: Wege der Forschung 3 S. 70–155, und DERS., Corona regni Hungariae im Zeitalter der Arpaden, ebenda S. 225–348, sowie KANTOROWICZ, The King's Two Bodies, bes. S. 340 ff.

Beispiele aus England sind für die Zeit um 1130, aus Frankreich um 1150, aus Böhmen (vereinzelt) um 1158 nachgewiesen worden, während die ungarischen Quellen erst um 1200 einsetzen. Überall ist der Kronbegriff zunächst sachlich und rechtlich unpräzise und gewinnt erst im 13. und 14., zum Teil im 15. Jahrhundert schärfere Konturen. In Frankreich bezieht zuerst Suger von Saint-Denis die *fidelitas* auf die Krone, unter Philipp II. August läßt sich die Wendung *coronam regni defendere* belegen; in England taucht unter Johann Ohneland die Wortverbindung *dignitas et corona* auf. Die Mehrzahl der in Ungarn seit 1197 begegnenden Ausdrücke, wie *fidelitas coronae exhibita* (oder *debita*), *honor coronae*, *detrimentum coronae*, *dimicare pro corona*, *libertas coronae*, ist gleich oder ähnlich zu früherer Zeit im Imperium nachweisbar. Man wird also hier schwerlich ein Symptom dafür sehen können, daß die Staatwerdung in Deutschland hinter der in anderen Ländern herhinkte.⁵⁸⁾ Freilich sind die Belege auch nicht zahlreich und eindeutig genug, als daß man etwa behaupten dürfte, es sei umgekehrt vom Imperium ein Anstoß auf die anderen Länder ausgegangen; allenfalls ließe sich für Ungarn fragen, ob es Einwirkungen aus Italien, wohin die meisten unserer Nachweise führten, erfahren hat. Wie dem auch sei, nicht nur England und Frankreich, sondern auch Ungarn und die anderen ost-mitteleuropäischen Länder haben den Kronbegriff vielfältig und unabhängig vom Imperium weiterentwickelt.

Einen Ansatzpunkt dazu bot vor allem die Bezeichnung der Krone als Eigentümerin des königlichen Gutes, die sich in Frankreich vereinzelt unter Philipp August, öfter seit dem 14. Jahrhundert, in England hingegen schon seit Heinrich II. häufiger findet, gelegentlich auch in Böhmen schon um 1158 auftaucht. Darüber hinaus spielen für den englischen Kronbegriff die schon seit 1130 nachweisbaren »Krongerichte« (*placita coronae*) eine besondere Rolle. Für alles dies gibt es im Imperium keine Parallele; nur das »Reich«, nicht die Krone ist Herr über Güter und Gerichte. Dennoch glauben wir sagen zu dürfen, daß das erste Auftreten des übertragenen Kronbegriffes im 12. Jahrhundert eine allgemeuropäische Erscheinung ist und erst im 13. Jahrhundert die Entwicklung einsetzt, die ihm in den verschiedenen Ländern verschiedenen Inhalt verleiht, in Deutschland aber eine Lücke spüren läßt. Wenn auch vielleicht noch der eine oder andere Beleg aus dem 13. und 14. Jahrhundert in Deutschland zu finden sein mag, die Einsicht Fritz Hartungs, daß sich in Deutschland keine rechtliche Fortentwicklung und Verselbständigung des Kronbegriffes vollzogen hat, dürfte sich schwerlich erschüttern lassen.

Nachtrag: Leider wurde mir der wichtige Aufsatz von HARTMUT HOFFMANN, Die Krone im hochmittelalterlichen Staatsdenken, in der Festschrift für Harald Keller (1963) S. 71–85, erst nach Abschluß der Korrekturen bekannt. Seine Nachweise decken sich zum Teil mit den hier vorgelegten, zum andern Teil ergänzen sich die beiden Arbeiten wechselseitig. In einigen Einzelheiten weicht meine Auffassung ein wenig von der HOFFMANNs ab, doch kann das hier nicht mehr dargelegt werden.

58) In diesem Punkte weicht unser Ergebnis von SCHRAMM, Friedrichs II. Herrschaftszeichen S. 141, ab.